



## REISE- UND SITZUNGSKOSTENORDNUNG (RKO) DER ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN (ZÄK)

### Verpflichtung

Diese RKO gilt für unsere Selbstverwalter und unsere Verwaltungsangestellten, die dienstlich für uns tätig oder unterwegs sind. Wir achten auf sparsame Mittelverwendung und verhalten uns wirtschaftlich. Das gewählte Verkehrsmittel muss notwendig oder angemessen sein. Erstattet wird gegen Belegvorlage.

### Fahrtkosten

Fahrtkosten werden innerhalb des Bundeslandes Bremens nur für Fahrten zwischen Bremen und Bremerhaven erstattet. Hierbei übernehmen wir den Betrag in Höhe von 0,60 € je km. Bei Bahnfahrten übernehmen wir die Kosten für die 1. Klasse. Bei Fahrten mit dem PKW beschränkt sich die Erstattung auf die Kosten der Bahnfahrt. Bei Flugreisen erstatten wir die Kosten für die Economy-Klasse.

### Sitzungsgeld

Selbstverwaltern zahlen wir für die Teilnahme an Sitzungen

a) innerhalb des Landes Bremen mit einer Dauer von:

bis zu 3 Stunden	150,00 €
bis zu 6 Stunden	300,00 €
bis zu 9 Stunden	600,00 €
über 9 Stunden	1.200,00 €.

Eine Sitzung beginnt mit der festgelegten Uhrzeit und endet mit der Schließung durch den Sitzungsleiter.

b) außerhalb des Landes Bremen mit einer Dauer von:

bis zu 3 Stunden	350,00 €
bis zu 6 Stunden	700,00 €
bis zu 9 Stunden	1.000,00 €
über 9 Stunden	1.200,00 €.

Hier zählt die Reisezeit am Sitzungstag dazu. Die Berechnung des Sitzungsgeldes beginnt mit dem Verlassen der Wohnung/Praxis/ Zahnärztekammer und endet mit der Ankunft in der Wohnung/Praxis/ Zahnärztekammer. Für reine Anreise- oder Abreisetage zahlen wir kein Sitzungsgeld.

c) bei Online-Sitzungen, die mindestens eine Stunde dauern, gelten die Erstattungsätze wie unter a).

### **Reisekosten**

Wir übernehmen die Kosten für die Übernachtung, die Beförderung, die Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, W-Lan, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi.

### **Verpflegungsmehraufwand**

Für eine Dienstreise im Inland kann Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden. Es gelten die jeweils gültigen Pauschalsätze gemäß Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4a). Die Erstattung wird unterschieden in An- und Abreise- sowie Veranstaltungstag.

### **Weitere Zahlungen**

Übernimmt eine andere Institution Reise- und Sitzungskosten, zahlen wir keine (weiteren) Sitzungsgelder.

### **Steuern**

Für das Abführen von eventuell anfallenden Steuern ist der Selbstverwalter oder der Verwaltungsangestellte selbst zuständig.

Bremen, den 03.12.2024



---

Maria Schletter,  
Präsidentin

## Anlage zur RKO

### **Selbstverwalter erhalten für die Teilnahme an folgenden Sitzungen ein Sitzungsgeld:**

- 1) Sitzungen, die durch den Vorstand, die Geschäftsführung oder einen Ausschuss der Kammer einberufen worden sind.
- 2) Sitzungen im Haus der Zahnärzte oder an einem anderen Ort, bei dem der Teilnehmer in Vertretung oder im Auftrag der Zahnärztekammer Bremen teilnimmt.
- 3) Teilnahme an Veranstaltungen von oder Besprechungen mit anderen Institutionen, bei denen auf Einladung ein Mitglied des Vorstandes teilnimmt.

### **Sitzungsgeld wird nicht gezahlt bei:**

- 1) Veranstaltungen mit Festcharakter, bei denen der Teilnehmer im Wesentlichen allgemeine Repräsentationsaufgaben der Kammer erfüllt; z. B. Empfänge von Körperschaften, Bälle, Ausstellungseröffnungen etc.
- 2) Formlose Besprechungen von Vorstandsmitgliedern untereinander oder mit der Geschäftsführung (bei notwendigen Fahrten von und nach Bremerhaven jedoch Erstattung des km-Gelds/Deutsche Bahn möglich)
- 3) Formlose Besprechungen mit Mitarbeitern der Zahnärztekammer (bei notwendigen Fahrten von und nach Bremerhaven jedoch Erstattung des km-Gelds/Deutsche Bahn möglich).

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der ZÄK über ein Sitzungsgeld in der nächsten Vorstandssitzung.